

Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster,
der Satzung für die Volkshochschule Münster
und der Betriebssatzung der Stadt Münster für "Münster Marketing"
vom 11.05.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644 ff.) hat der Rat der Stadt Münster am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster, der Satzung für die Volkshochschule Münster und der Betriebssatzung der Stadt Münster für "Münster Marketing" beschlossen:

Art. 1

§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 6
Anregungen und Beschwerden

...

- (5) Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NW, die an den Rat gerichtet sind, erledigt anstelle des Rates der Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~. Sie werden vom/von der Oberbürgermeister/in zur Vorberatung an die Beschwerdekommision weitergeleitet.

Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen, werden durch die Bezirksvertretung erledigt. Die Bezirksvertretung kann eine Beschwerde zur Vorberatung an die Beschwerdekommision verweisen.

...

Art. 2

§ 16 Abs. 1, 4 und 5 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

§ 16
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses ~~Haupt- und Finanzausschusses~~ teil.

...

- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen der Bezirksvertretungen kann der/die Oberbürgermeister/in ~~der/die Oberstadtdirektor/in~~ sich durch eine/n Beigeordnete/n oder eine leitende Dienst-

kraft (Angehörige/r des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe) vertreten lassen.

- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in ~~der/die Oberstadtdirektor/in~~ nimmt an den Einwohner/innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner/innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der/Die Oberbürgermeister/in ~~der/die Oberstadtdirektor/in~~ und die Beigeordneten können sich bei Einwohner/innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des/der Bezirksvorstehers/in stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.

Art. 3

§ 17 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

...

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin kann an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses ~~Haupt- und Finanzausschusses~~, der Fachausschüsse, des Ausländerbeirates und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Hält ein Gremium die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten für erforderlich, ist mit der Einladung zur Sitzung eine entsprechende Mitteilung an den/die Oberbürgermeister/in zu richten.
- (7) Zu Fragen ihres Aufgabenbereiches kann die Gleichstellungsbeauftragte vor dem Rat, dem Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~, den Fachausschüssen, dem Ausländerbeirat und den Bezirksvertretungen Stellung nehmen.

Art. 4

Folgender § 18 wird neu in die Hauptsatzung aufgenommen:

§ 18

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein/eine Behindertenbeauftragte/er bestellt.
- (2) Die Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er/sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsauf-

gaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik betreffen.

- (4) Der/die Oberbürgermeisterin hat die/den Behindertenbeauftragten im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Der/die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen.

Art 5

§ 19 (alt § 18) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Hauptausschuss, Fachausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ obliegen Entscheidungen in den nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallenden Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NW usw.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Dem Rat bleibt vorbehalten, auf den Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung an sich zu ziehen. Der Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ kann solche Angelegenheiten dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Ob eine Angelegenheit von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet der Rat.
- (2) Die Zuständigkeit der Fachausschüsse sowie die auf die Fachausschüsse, den/die Oberbürgermeister/in und den Kämmerer/in übertragenen Entscheidungsbefugnisse legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.

Art. 6

§ 20 (alt § 19) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 20 Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:
 - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.
 - Stadtteilbüchereien
 - Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe
 - Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel
 - Frei- und Hallenbäder
 - Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus)
 - bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
 - öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten,
 - Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide
 - Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, der Schulkonferenz nach dem Schulmitwirkungs-gesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € ~~12.5000 €~~ im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

3. ~~Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Geh-, Rad- und Wanderwege mit Ausbaukosten über 25.000 €, Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen (im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG NW) mit Ausbaukosten über 100.000 €.~~

Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung der Straßenoberfläche vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 500.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht

~~Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Geh-, Rad- und Wanderwegen und Straßenbeleuchtung mit Kosten über 25.000 €, ebenso Festlegung der Reihenfolge des Ausbaus der Wasserläufe, Seen und Uferpromenaden mit Um- oder Ausbaukosten über 50.000 €.~~

Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Gemeindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.

4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen

- Festlegung der Reihenfolge zur Einrichtung einzelner Tempo-30-Zonen und der dazu notwendigen Begleitmaßnahmen nach den "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkungen im Stadtgebiet von Münster".
- Zustimmung zur Ausbauplanung ~~und Baubeschluss~~ für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen über 12.500 €, soweit sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtkonzept ergeben.
- Verkehrslenkungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Gesamtkonzepten, die der Verkehrsberuhigung dienen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Straßen von überbezirklicher Bedeutung.

5. Festlegung der Reihenfolge von Maßnahmen der Verkehrsplanung unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten (~~Richtlinien zur Aufstellung eines Jahresprogramms Verkehrsplanung~~)
6. Stadterneuerungsmaßnahmen: Zustimmung zur Ausbauplanung ~~und Baubeschlüsse~~ für städtische Baumaßnahmen über 100.000 €.
7. Betreuung und Gewährung von Beihilfen zu laufenden Aufwendungen sowie Bewilligung von Zuschüssen für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien für örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen. Betreuung und Förderung besonderer bezirksbezogener Aktivitäten von Sportvereinen. Die Maßnahmen im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien bleiben unberührt.
8. Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege der bestehenden bezirksbezogenen Patenschaften und Städtepartnerschaften und kulturelle Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug.
9. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Stadtbezirke.
10. Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Volksfesten, Gelegenheitsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen mit bezirklichem Wirkungskreis.
11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden von bezirklicher Bedeutung.
12. Bestellung von Vertretern/innen der Stadt in den Kindergartenräten der städtischen Kindergärten neben einem/einer von dem/der Oberbürgermeister/in zu bestellenden Mitarbeiter/in des Jugendamtes, sowie in sonstigen Organen städtischer bezirksbezogener Einrichtungen (z. B. Kuratorien von Altenheimen usw.)
13. Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21a Schulverwaltungsgesetz nach Vorberatung im Schulausschuss bei der Ernennung von Leitern/innen und stellvertretenden Leitern/innen
 - a) städtischer Grundschulen,
 - b) städtischer weiterführender Schulen und Sonderschulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinaus geht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Der Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.
14. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei Denkmälern, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgeht:

- Fortschreibung des Verzeichnisses der zur Aufnahme auf die Denkmalliste vorgesehenen Denkmale
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Denkmalbereichssatzungen
- Entscheidung im Rahmen der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen oder öffentlichen und privaten Belangen, wenn beabsichtigt ist, Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder deren bisherige Nutzung zu verändern
- Vergabe von Zuschüssen zu privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen, wenn die Zuschusssumme 5.000 € überschreitet.

15. Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum

Auswahl und Standortwahl von Denkmälern, Brunnen, Kunstwerken (soweit sie nicht Bestandteil von Gebäuden sind) u. ä., ausgenommen ist der Bereich der Altstadt, begrenzt durch den Promenadenring, soweit nicht die angesprochenen Baulichkeiten bzw. deren vorgesehener Aufstellungsort von lediglich bezirksbezogener Bedeutung ist. Hierbei kann die Bezirksvertretung die Entscheidung durch den Kulturausschuss vorberaten lassen.

16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € ~~50.000 €~~ sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 € ~~25.000 €~~, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

17. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke in den jeweiligen Stadtbezirken

18. Grundsätze für die Nutzung von Bürgerhäusern, soweit es sich um bezirksbezogene Veranstaltungen handelt.

(2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GO NW, und zwar in der Regel vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:

1. Beratungen über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Aufgaben der Bezirksvertretungen (Abs. 1).
2. Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit der Rat oder der Hauptausschuss darüber entscheiden, insbesondere Bebauungsplanverfahren (Aufstellungsbeschluss, Beschluss über Bedenken und Anregungen), Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Sozialpläne für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Veränderungssperren, Entwicklungs-, Struktur- und Verkehrspläne und deren Änderung einschließlich ihrer Veranschlagung im Haushalts- und Investitionsplan sowie wesentliche Änderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Bezirk.
3. Satzungen, insbesondere auch Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Vorkaufssatzungen und sonstige allgemeinverbindliche Regelungen (z. B. Denkmalschutzliste), die den Bezirk oder Einrichtungen im Bezirk besonders berühren.

4. Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen.
6. Änderung der Stadtbezirksgrenzen.
7. Einrichtung, Verlegung, Auflösung und Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungen.
8. Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen, die Bildung von Einzugsbereichen der übrigen Schulen, grundsätzliche Regelungen der Schüler/innenbeförderung.
9. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, soweit nicht Abs. 1 Ziffer 11 Anwendung findet.
10. Raumprogramm und Entscheidung über die Vorentwurfsplanung bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 € ~~250.000 €~~.
11. Vorschläge zur Wahl der Schöffen/innen aus dem Stadtbezirk
12. Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel (im Rahmen der Anhörung der Stadt Münster).
13. Bewilligung von Zuschüssen zu den Baukosten für vereinseigene Sportanlagen.
14. Anhörung bei der Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21a Schulverwaltungsgesetz bei der Ernennung von Leitern/innen und stellvertretenden Leitern/innen städtischer weiterführender Schulen, Sonderschulen und Berufskollegs, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
15. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung der Straßenoberfläche vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
17. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 500.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

(3) In folgenden Angelegenheiten sind die Bezirksvertretungen zu informieren:

1. Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

2. Sobald die Stadt Münster bezüglich von Denkmälern in Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt wird, ist die Bezirksvertretung zu informieren.
3. Über alle wesentlichen Maßnahmen, die in den jeweiligen Stadtbezirken durchgeführt werden sollen. Als wesentlich sind Maßnahmen immer dann anzusehen,
 - wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild erheblich, d. h. weithin sichtbar, verändern,
 - wenn sie zu strukturellen Veränderungen im gesamten Ortsteil führen und
 - wenn sie funktionelle Veränderungen in größerer Art (durch zusätzlichen, Immissionen u. ä.) hervorrufen.

Soweit im Einzelfall eine vorherige Information nicht möglich ist (Maßnahmen dringender Gefahrenabwehr o. ä.) ist nachträglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

- (4) Anregungen und Vorschläge zu den den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten (§ 37 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 GO NW) sind je nach Zuständigkeit an den Rat, den Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in zu richten.
- (5) Die Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von bezirklicher Bedeutung erfolgt in der örtlich zuständigen Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung im Rahmen der vom Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft ~~Planungsausschuss~~ jährlich durch das "Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung" festgelegten Einteilung.

Art. 7

§ 21 (alt 20) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 21

Personalangelegenheiten

- (1) Über die Ernennung, die Beförderung, die Zuruhesetzung vor Erreichen der Altersgrenze und die Entlassung von Beamten/innen und über die Erteilung der Zustimmung zur Versetzung von Beamten/innen eines anderen Dienstherrn in den Dienstbereich der Stadt Münster sowie über die Einstellung, Eingruppierung und arbeitgeberseitige Kündigung von Angestellten und Arbeitern/innen entscheiden, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt:
 - a) der Rat bei Ehrenbeamten/innen, Beamten/innen der Besoldungsgruppen B und A 16 und A 15 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen I und I a und bei Angestellten mit höherer Vergütung (Sonderverträge) sowie bei der Besetzung der Stellen von Amtsleitern/innen des höheren Dienstes mit externen Bewerbern/innen,

b) der ~~Hauptausschuss~~ ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ bei Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 13 hD bis A 14, bei Angestellten der Tarifgruppen II hD bis I b und bei Orchestermitgliedern mit Sonderverträgen,

c) der ~~Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung~~ ~~Personalausschuss~~ bei Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 gD und bei Angestellten der Tarifgruppen IV a bis II.

Der ~~Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung~~ ~~Personalausschuss~~ entscheidet ferner über die befristete Einstellung von Angestellten (Sonderregelung 2 y zum BAT) der Tarifgruppe IV a und höher für die Dauer von mehr als einem Jahr.

d) der/die Oberbürgermeister/in bei den übrigen Beamten/innen und Angestellten und bei den Arbeitern/innen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der/die Oberbürgermeister/in über

a) die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen im Vorbereitungsdienst,

b) die Anstellung von Beamten/innen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,

c) die Verleihung der Eigenschaft eines/einer Beamten/in auf Lebenszeit,

d) die Entlassung und Zurruesetzung von Beamten/innen auf eigenen Wunsch mit Ausnahme der Wahlbeamten/innen,

e) die außerordentliche arbeitgeberseitige Kündigung von Angestellten, die Kündigung von Angestellten innerhalb der Probezeit und den Abschluss von Aufhebungsverträgen, soweit es sich nicht um Angestellte mit Sonderverträgen (Abs. 1 Buchstabe a) handelt,

f) die befristete Einstellung von Angestellten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die befristete Einstellung von Angestellten zur Vertretung beurlaubter Mitarbeiter/innen,

g) den tarifbedingten Zeit- und Bewährungsaufstieg von Angestellten,

h) Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Wahlbeamten/innen; sonstige Veränderungen der regelmäßigen bzw. vertraglich vereinbarten Arbeitszeit bei Angestellten.

(3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, die ihm/ihr übertragenen Befugnisse auf nachgeordnete Beamte/innen oder Angestellte zu übertragen.

Art 8

§ 21 der Hauptsatzung „Angelegenheiten des künstlerischen Bühnenpersonals“ wird § 22

§ 22 der Hauptsatzung „Bezirksverwaltungsstellen“ wird § 23

§ 23 der Hauptsatzung „Inkrafttreten“ wird § 24

Art. 9

Anlage 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung

Stadtbezirk	Straße	Begründung	Abschnitt (von/bis)
Münster - Mitte	Adenauerallee	a/c	
	Am Kreuztor	c	
	Andreas-Hofer-Straße	a	(Wolbecker Straße/Manfred-von-Richthofen-Straße)
	Bahnhofstraße	a/b/c	
	Berliner Platz	a/b/c	
	Boeselagerstraße	c	
	Bohlweg	c	
	Düesbergweg	b/c	
	Engelstraße	a	
	Friedrichstraße	a/c	
	Gartenstraße	a/c	(Hoher Heckenweg/Anton-Bruchhausen-Straße)
	Geiststraße	c	
	Gerichtsstraße	a/b/c	
	Hamburger Straße	a/b/c	(Bremer Straße/Bahnhofstraße)
	Herwarthstraße	a/b/c	
	Himmelreichallee	a/c	
	Hörsterstraße	c	
	Hüfferstraße	a/b/c	
	Industrieweg	b	
	Kanalstraße	a/c	(Neubrückenstraße/Ring)
	Lippstädter Straße	b	
	Manfred-v.-Richthofen-Straße	a	(Hohenzollernring/Andreas-Hofer Straße)
	Neubrückenstraße	a/b	(An der Apostelkirche/Kanalstraße)
	Nordstraße	c	
	Ostmarkstraße	c	
	Piusallee	c	
	Urbanstraße	a/b/c	
	Von-Steuben-Straße	a/b/c	
	Wienburgstraße	c	(Melchersstraße/Cheruskerring)
Münster-West	Albert-Schweitzer-Straße	a/b/c	
	Boeselagerstraße	c	
	Hansenstraße	d	
	Gievenbecker Weg	d	
	Enschedeweg	c	
Münster-Nord	Sentruper Straße	a/c	
	Westhoffstraße	c	(Wilinghege/Grevener Straße)
	Westhoffstraße	c	(Am Burloh/Kristiansandstraße)
	Zum Rieselfeld	b	
Münster-Ost	Hessenweg	b	(Schiffahrter Damm/Kanal)
	Hobbeltstraße	c	
	Schmittingheide	c	
Münster-Südost	Heumannsweg	c	
	Loddenheide	b	
	Münsterstraße	c	(Am Borggarten/Hofstraße)
Münster-Hiltrup	Grafschaft	c	
	Hünenburg	c	(Meesenstiege/Vennheideweg)
	Clasuritstraße	d	
	Robert-Bosch-Straße	b	
	Siemensstraße	b	

Begründung	a= besondere Erschließungs-/oder Verbindungsfunktion für oberzentrale Einrichtungen (z.B. Zoo/Planetarium: Sentruper Str., Hbf Münster: Einbahnsystem)
	b= Erschließungs- u. Verbindungsfunktion zu Parkhäusern/Parkplätzen und zu Gewerbe- u. Industrieflächen von gesamtstädtischer Bedeutung (z.B. Aegidiistr., Universitätsstr., Industrieweg, Loddenheide)
	c= Straßenverbindungen zwischen verschiedenen Stadtteilen, die über die Stadtbezirksgrenzen hinausgehen (z.B. Boeselagerstr.)
	d= Verbindungsstraßen/Umgehungsstraßen, die langfristig als klassifizierte Straßen aufgestuft werden sollen (z.B. Hansestraße)

Art. 10

Anlage 2 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Nach § 20 Absatz 1, Ziffer 1, 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung der Stadt Münster sind folgende Schulen bzw. Lernorte von Schulen bezirksbezogen:

Schulen im Stadtbezirk Münster-Mitte

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Aegidii-Ludgeri-Schule
Dreifaltigkeitsschule
Gottfried-von-Cappenberg-Schule
Hermannschule
Kreuzschule
Martnische
Mauritzschule
Overbergschule
~~Stephanusschule~~
Thomas-Morus-Schule

1.2 Ev. Grundschulen

Bodelschwinghschule
Johannisschule
Martin-Luther-Schule

1.3 Gemeinschaftsgrundschulen

Dietrich-Bonhoeffer-Schule
Matthias-Claudius-Schule Gut Insel
~~Josefschule~~
Pötterhoeckschule

2. Gymnasium

Ratsgymnasium
~~Wilhelm-Hittorf-Gymnasium~~

Schulen im Stadtbezirk Münster-Nord

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Grundschule Sprakel
~~Gertrudenschule~~
Norbertschule

1.2 Ev. Grundschulen

Melanchthonschule
Paul-Schneider-Schule

1.3 Gemeinschaftsgrundschulen

Grundschule am Kinderbach
Grundschule Kinderhaus-West

2. Hauptschulen

~~Hauptschule Münster Nord (Lernorte Kinderhaus und Coerde)~~
Hauptschule Coerde
Waldschule Kinderhaus

3. Realschule

Geschwister-Scholl-Realschule

4. Gymnasium

Geschwister-Scholl-Gymnasium

5. Sonderschule

Uppenbergschule

Schulen im Stadtbezirk Münster-Ost

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Kardinal-von-Galen-Schule Handorf
Pleisterschule

1.2 Gemeinschaftsgrundschulen

Astrid-Lindgren-Schule
~~Grundschule Dyckburg-Gelmer~~
Matthias-Claudius-Schule Handorf
Margaretenschule

Schulen im Stadtbezirk Münster-Südost

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde
Idaschule
Nikolaischule Wolbeck

1.2 Ev. Grundschule

Pestalozzischule

1.3 Gemeinschaftsgrundschule

Eichendorffschule Angelmodde

2. Hauptschule

Hauptschule Wolbeck

3. Realschule

Realschule Wolbeck

4. Gymnasium

Gymnasium Wolbeck

Schulen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Clemensschule Hiltrup
Davertschule Amelsbüren
~~Grundschule Amelsbüren~~
Grundschule Loevelingloh
Ludgerusschule Hiltrup
Marienschule Hiltrup

1.2 Gemeinschaftsgrundschulen

Grundschule Berg Fidel
Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup

2. Hauptschule

Hauptschule Hiltrup

3. Realschule

Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup

4. Gymnasium

Immanuel-Kant-Gymnasium Münster-Hiltrup

Schulen im Stadtbezirk Münster-West

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge
Marienschule Roxel
Michaelschule
Theresienschule

1.2 Ev. Grundschule

Wartburgschule

1.3 Gemeinschaftsgrundschulen

Ludgerusschule Albachten
Mosaikschule
Peter-Wust-Schule

2. Hauptschule

Droste-Hauptschule Roxel

3. Realschule

Realschule Roxel

Art. 11

§ 4 der Satzung für die Volkshochschule Münster (vom 17.12.1976) wird wie folgt geändert:

§ 4 Ausschuss für Schule und Weiterbildung ~~Kulturausschuss~~

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ~~Kulturausschuss~~ berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden, insbesondere über den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung. Er verabschiedet die Grundzüge der Lehrplangestaltung eines Studienjahres. Im Rahmen dieser Grundzüge hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

Art. 12

§ 4 der Betriebssatzung der Stadt Münster für "Münster Marketing" (vom 27.06.2001) wird wie folgt geändert:

§ 4 Werksausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Werksausschuss, dem auch Aufgaben gem. § 114 Abs.2 GO NW für mehrere Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können.

Der Werksausschuss besteht aus 11 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden.
Für jedes Mitglied ist ein/ eine Stellvertreter/in zu wählen.

...

Art. 13 Inkrafttreten

Art. 12 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 08.12.2004 in Kraft.

Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.